

Portal München:

- **Änderung des Gesellschaftsvertrages der Portal München Betriebs-GmbH & Co KG**
- **Änderung des Gesellschaftsvertrages der Portal München Verwaltungs-GmbH**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04125

4 Anlagen

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 22.09.2021 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Sachstand

Durch die Corona-Pandemie ist die Notwendigkeit entstanden, Gremiensitzungen aus Infektionsschutzgründen auch per Videokonferenz stattfinden zu lassen. Bei der Portal München Betriebs-GmbH & Co KG betrifft das die Beiratssitzungen und die Gesellschafterversammlung. Bei der Portal München Verwaltungs-GmbH ist nur die Gesellschafterversammlung betroffen.

In den aktuell gültigen Gesellschaftsverträgen (siehe **Anlagen 1** und **2**) ist die Möglichkeit, die Gremiensitzungen auch per Videokonferenz stattfinden zu lassen, nicht explizit geregelt. Um hier Rechtssicherheit zu erreichen, wird die Änderung der beiden Gesellschaftsverträge vorgeschlagen.

Da die Gesellschaftsverträge vom Stadtrat beschlossen wurden, sind deren Anpassungen ebenfalls stadtratspflichtig.

2.1. Beiratssitzung der Portal München Betriebs-GmbH & Co. KG

Die Vorschriften zum Beirat finden sich in den §§ 14-17 des Gesellschaftsvertrages (**Anlage 1**). Der Beirat hat die Funktion, die Gesellschaft zu beraten, sowie gegenüber den Gesellschaftern Empfehlungen abzugeben, vgl. § 14.

Regelungen zur Beiratsversammlung finden sich in § 16 und § 17. Der Gesellschaftsvertrag lässt eine virtuelle Versammlung z.B. per Webex nicht ausdrücklich zu. Die rechtssicherste Vorgehensweise zur Ermöglichung der Beschlussfassung in einer virtuellen Sitzung ist daher die Änderung des Gesellschaftsvertrages.

2.2. Gesellschafterversammlung Portal München Betriebs-GmbH & Co. KG

Auch die Entscheidungen der Gesellschafter in digital abgehaltenen Gesellschafterversammlungen müssen rechtswirksam erfolgen können.

Die Regelungen zu Gesellschafterversammlungen und Gesellschafterbeschlüssen finden sich für die Portal München Betriebs-GmbH & Co. KG in den §§ 18, 19 des Gesellschaftsvertrages (**Anlage 1**).

Nach dem Wortlaut von § 18 des Gesellschaftsvertrages (siehe **Anlage 1**) ist eine Gesellschafterversammlung in virtueller Form nicht ausdrücklich vorgesehen. Vielmehr implizieren die Formulierungen an mehreren Stellen, dass eine Gesellschafterversammlung nur in Präsenzform und damit nicht digital z.B. per Webex o.Ä. stattfinden kann.

Außerhalb von Versammlungen kann die Beschlussfassung gemäß § 19 Ziff. 1 grundsätzlich schriftlich, per Telefax, E-Mail, mündlich oder telefonisch erfolgen, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt und keine zwingende Form vorgeschrieben ist. Auch wenn der Gesellschaftsvertrag hier großzügige Möglichkeiten vorsieht, ist die Möglichkeit der Beschlussfassung außerhalb von Versammlungen per Konferenztool, z.B. Webex, Zoom etc. nicht ausdrücklich vorgesehen.

Die rechtssicherste Variante stellt daher auch hier die Änderung des Gesellschaftsvertrages dar.

2.3. Gesellschafterversammlung der Portal München Verwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (Komplementär-GmbH)

Die Regelungen zu Gesellschafterversammlungen und Beschlussfassung finden sich in §§ 9, 10 des Gesellschaftsvertrages (**Anlage 2**).

Auch der Gesellschaftsvertrag der Portal München Verwaltungsgesellschaft mbH impliziert, dass von einer Versammlung in Präsenzform ausgegangen wird. Eine Gesellschafterversammlung per (Video-)Konferenztool oder eine Kombination von Präsenz- und Videoversammlung ist auch hier jedenfalls nicht ausdrücklich geregelt.

Der Gesellschaftsvertrag der GmbH sieht in § 10 Ziff. 1 Erleichterungen für Umlaufbeschlüsse vor. Demnach können Beschlüsse außerhalb von Versammlungen - soweit nicht zwingend eine andere Form vorgeschrieben ist - schriftlich, per Fax, mündlich oder telefonisch gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt. Trotz der weitreichenden Möglichkeiten ist eine Beschlussfassung mittels Videokonferenztool nicht ausdrücklich vorgesehen.

Die rechtssicherste Vorgehensweise zur rechtswirksamen Beschlussfassung innerhalb von virtuellen Gesellschafterversammlungen ist daher die Änderung des Gesellschaftsvertrages.

3. Änderung der Gesellschaftsverträge der Portal München Betriebs-GmbH & Co KG und der Portal München Verwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung

Den vorgeschlagenen Vertragsänderungen liegen folgende Überlegungen zu Grunde:

1. Die Sitzungen sollen im Normalfall wie bisher in Präsenz stattfinden.
2. In Krisen- oder Notfallsituationen o.Ä., bzw. bei Vorliegen der Zustimmung aller Gesellschafter soll nunmehr die Möglichkeit bestehen, die Sitzungen auch in Form von Telefon- oder Videokonferenzen oder in einer kombinierten Form stattfinden zu lassen.
3. In beiden Verträgen soll auch die bereits seit längerem übliche Einladung der Gremien per E-Mail zur Klarstellung ergänzt werden.

Die Änderungen der Gesellschaftsverträge sind mit der Geschäftsführung der Portalgesellschaft und der Stadtwerke München GmbH abgestimmt.

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Portal München Betriebs-GmbH & Co KG kann durch Gesellschafterbeschluss erfolgen. Gemäß § 19 Ziff. 3 bedürfen Gesellschafterbeschlüsse, die die Änderung dieses Gesellschaftsvertrages und Änderungen über die Einberufung und Durchführung der Gesellschafterversammlung einer qualifizierten Mehrheit.

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Portal München Verwaltungs-GmbH erfordert gem. § 7 Ziff. 4a, § 10 Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrages der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit. Überdies bedarf der Beschluss gemäß § 53 Abs. 2 GmbHG der notariellen Beurkundung. Diese wird nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat durch die Geschäftsführung der Gesellschaft veranlasst.

Die Gesellschafterversammlungen der beiden Gesellschaften haben die im Folgenden dargestellten Änderungen in ihren Sitzungen am 9. Juli 2021 beschlossen. Das Votum der städtischen Vertreter bedarf noch der Zustimmung des Stadtrats.

3.1 Änderung der Satzung der Portal München Betriebs-GmbH & Co KG

3.1.1 Beirat

In **§ 16 Ziff. 3** werden die **Sätze 3** und **4** neu eingefügt und lauten wie folgt:

„Die Einberufung kann auch in Textform (z.B. per E-Mail) erfolgen. Beiratssitzungen können in Krisen- oder Katastrophenzeiten nach dem Ermessen und auf Anordnung des Vorsitzenden auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz stattfinden.“

3.1.2 Gesellschafterversammlung:

§ 18 Ziff. 2 enthält folgende neue Fassung:

„Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform (siehe § 126b BGB, d.h. z.B. per E-Mail) unter Angabe von Ort bzw. unter Angabe der Video-/Telekonferenz-Einwahldaten, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag, bzw. mit Versendung der E-Mail oder der Einwahldaten [...]“.

§ 18 Ziff. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Die Gesellschafterversammlung kann mit Zustimmung aller Gesellschafter auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder in einer Kombination von Präsenzversammlung und Video- und/oder Telefonkonferenz stattfinden.“

Die Neufassung des Gesellschaftsvertrags der Portal München Betriebs-GmbH & Co KG ist dieser Beschlussvorlage als **Anlage 3** beigefügt.

3.2 Änderung der Satzung der Portal München Verwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung

Gesellschafterversammlung

§ 9 Ziff. 2 enthält folgende neue Fassung:

„Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform (siehe § 126 b BGB, d.h. z.B. per E-Mail) an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort bzw. Angabe der Video-/Telefonkonferenz-Einwahldaten, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von zwei (2) Wochen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag, bzw.“

mit Versendung der E-Mail oder der Einwahldaten. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt.“

§ 9 Ziff. 4 Satz 2 enthält folgende neue Fassung:

„Die Gesellschafterversammlung kann mit Zustimmung aller Gesellschafter auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz oder in einer Kombination von Präsenzversammlung und Video- und/oder Telefonkonferenz stattfinden.“

In **§ 9** wird **Ziff. 5** (bisher Ziff. 4 Sätze 2 und 3) eingefügt:

„Die Versammlung wählt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden. Dieser leitet die Versammlungen.“

Der bisherige **§ 9 Ziff. 5** wird **Ziff. 6**. Der bisherige **§ 9 Ziff. 6** wird **Ziff. 7**.

Die Neufassung des Gesellschaftsvertrags der Portal München Verwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung ist dieser Beschlussvorlage als **Anlage 4** beigefügt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Verwaltungsbeirätin des Direktoriums, Zentrale Verwaltungsangelegenheiten, Frau Stadträtin Marion Lüttig, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

1. Den Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Portal München Betriebs-GmbH & Co KG in Punkt 3.1 dieser Vorlage wird zugestimmt.
2. Den Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Portal München Verwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Punkt 3.2 dieser Vorlage wird zugestimmt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

gez.

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat/-rätin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.
über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. -Direktorium

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An D-GL2 (bei Empfehlungs- und Finanzierungsbeschlüssen)**
An Referat für Arbeit und Wirtschaft
z. K.